

Diakonisches Werk • Ebhardtstraße 3 A (Lutherhaus) • 30159 Hannover

Infoschreiben an die Einrichtungen der Jugendhilfe

Sozial-,
Zivil- und Europarecht

Frank Garlich
Telefon: +49 511 36 04 - 240
Telefax: +49 511 36 04 - 44240
frank.garlich
@diakonie-hannovers.de

Hannover, 18. Mai 2011

Betreff: Erweiterte Führungszeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.Mai 2010 wird nach der Regelung des neuen § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, in dem die Verurteilungen zu Sexualstraftaten auch im untersten Strafbereich aufgenommen sind.

Aus dieser Regelung ergeben sich Pflichten und Empfehlungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Mitarbeitenden, die bereits im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind bzw. die neu eingestellt werden.

1. Pflichten zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Gemäß § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist es Personen verboten, die aufgrund einer der in § 25 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind oder gegen die wegen einer der in § 25 genannten Ordnungswidrigkeiten dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, Minderjährige zu beschäftigen, zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden.

In Verbindung mit § 30a Abs. 1Nr. 2b BZRG ist in einem solchen Fall ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

Betroffen sind folgende Mitarbeitende: Arbeitgeber, haupt- bzw. nebenberufliche Ausbilder/ -innen, Praxisanleiter/ -innen und persönliche Ansprechpartner/ -innen, sofern diese nicht zugleich Personenberechtigte der jeweiligen Minderjährigen sind.

Der geschützte Personenkreis umfasst alle minderjährigen Beschäftigten unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses, solange es weisungsgebunden in persönlicher Abhängigkeit erbracht wird (z.B. Auszubildende, Arbeitnehmer/ -innen, Heimarbeiter/ -innen und mit diesen vergleichbare Personen wie Praktikanten/ Praktikantinnen, Volontäre/ Volontärinnen).

Aufgrund des Beschäftigungsverbots nach § 25 JArbSchG ist der Einrichtungsträger gesetzlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die Minderjährige beschäftigen, beaufsichtigen, anweisen oder ausbilden, verpflichtet. Er handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Beschäftigungs-

Diakonisches Werk
der Ev.-luth. Landeskirche
Hannovers e.V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

Telefon +49 511 36 04 - 0
Telefax +49 511 36 04 - 100
geschaeftsstelle
@diakonie-hannovers.de
www.diakonie-hannovers.de

Gesetzliche Vertreter
(Vorstand):
Direktor Dr. Christoph Künkel
Stellvertretender Direktor
Dr. Jörg Antoine

Geschäftskonten:
EKK Kassel
BLZ 520 604 10
Kto. 0 600 008

Spenden Diakoniehilfe:
EKK Kassel
BLZ 520 604 10
Kto. 990

Spenden Brot für die Welt:
EKK Kassel
BLZ 520 604 10
Kto. 620

Steuernummer:
25/206/27306

Vereinsregister-Nr.:
82VR2906



verbot verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € geahndet werden.

2. Empfehlungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Einer Person, die nicht schon unter § 25 JArbSchG fällt, wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, wenn es für eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger benötigt wird.

In diesen Fällen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Personen anhand von erweiterten Führungszeugnissen geschaffen.

Für den verfasst kirchlichen Bereich hat das Landeskirchenamt den bestehenden Ermessensspielraum hinsichtlich der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung durch Rundverfügungen konkretisiert (Rundverfügung G 12/2010 und G 16/2010).

Danach dürfen privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden sollen, nur noch eingestellt werden, wenn dem Anstellungsträger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt wurde und dieses keine Eintragung wegen einer bestimmten Straftat enthält.

Von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im kinder- und jugendnahen Bereich bereits tätig sind, soll der Anstellungsträger die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Für sonstige in Frage kommende, entgeltlich tätige Personen im kinder- und jugendnahen Bereich wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses dringend empfohlen.

Wir empfehlen den diakonischen Trägern der Behindertenhilfe entsprechend den Vorgaben der Rundverfügungen G 12/2010 und G 16/2010 zu verfahren. Die Rundverfügungen sind diesem Informationsschreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Frank Garlich
Assessor jur.